

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über Einführung
des Nachtdienstes in den Telegraphenbüreaux.

(Vom 16. Juni 1862.)

Tit. I

Durch Beschluß vom 15. Juli 1861 hat uns der Nationalrath zur
Berichterstattung über nachfolgende Motion des Hrn. Nationalrath
Dr. Escher eingeladen:

„Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
beschließt:

„1. Die Benutzung des Telegraphen auch zu der Nachtzeit soll überall,
wo der Umfang des Verkehrs eine derartige Einrichtung als gerechtfertigt
erscheinen läßt, möglich gemacht werden.

„2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen
Beschlusses beauftragt.“

Der Wortlaut dieses Beschlußentwurfes ist so gefaßt, daß dadurch
die Telegraphenverwaltung keineswegs unbedingt verpflichtet wird; denn
die vollziehende Gewalt hat allein den Umfang der Bedürfnisse zu beur-
theilen, welcher die nöthige Organisation zur Einführung des Nachtdienstes
in einer Ortschaft rechtfertigen soll, und sie könnte, wenn diese Bedürfnisse
nirgends zu Tage träten, diesem Beschlusse einfach keine Folge geben,
ohne ihn deshalb zu mißachten.

Von diesem Gesichtspunkte aus und als allgemeine Direktion für
Bundesblatt. Jahrg XIV. Bd. II.

den Bundesrath betrachtet, könnte daher die erwähnte Motion, wie uns scheinen will, ohne erhebliche Uebelstände angenommen werden.

Indessen können wir die Sache nicht auf diese Weise ansehen, und glauben im Gegentheil, daß die Motion, falls ihr die Genehmigung der h. Bundesversammlung zu Theil werden sollte, innerhalb gewisser Gränzen auch von sofortiger und positiver Wirkung begleitet sein müßte.

Wir müssen daher vorerst untersuchen, welches die Natur und der Umfang der Bedürfnisse sei, denen durch mehr oder weniger vollständige Einführung des Nachtdienstes auf den Telegraphenbüreaux entsprochen werden sollte, und zweitens, welche Opfer ein solcher Nachtdienst herbeiführen müßte.

Seit dem Beginn unserer telegraphischen Beziehungen zu Frankreich, d. h. seit Anfang 1853 bis Anfang 1859, wo der internationale Vertrag von Bern vom 1. Sept. 1858 in Kraft trat, bestand zwischen den beiden Ländern die Bestimmung, die sich auch auf die meisten übrigen Staaten Europas bezog, daß Jedermann während der Nacht zwischen einem schweizerischen Büreau und jeder Station der kontrahirenden Staaten Telegramme wechseln konnte, vorausgesetzt, daß der Aufgeber dem betreffenden Büreau vor 9 Uhr Abends von seiner Absicht, während der Nacht eine Depesche aufzugeben, Mittheilung gemacht habe. Diese Nachtdepeschen waren der doppelten Tage unterworfen. Wir wüßten nicht, daß während des sechsjährigen Bestehens dieser Bestimmung ein einziges Mal davon Gebrauch gemacht worden wäre.

Auf der internationalen Telegraphen-Konferenz in Bern war man darüber einig, den betreffenden Artikel fallen zu lassen, da derselbe einerseits einem wirklichen Bedürfnisse des Publikums nicht entsprach und andererseits den Telegraphenverwaltungen, wenn in einer kleinen Zahl von Fällen davon Gebrauch gemacht werden sollte, außer allem Verhältniß mit den Dienstleistungen stehende Verpflichtungen auferlegte. Seit mehreren Jahren besteht in Europa keine einzige internationale Konvention mehr, welche diesen Artikel enthält.

In Frankreich hatte jedoch derselbe für den inneren Dienst bestanden, war aber thatsächlich außer Übung gekommen, da er vom Publikum wenig oder gar nicht benutzt wurde; daher wird derselbe in dem mit 1. Januar 1862 in Kraft tretenden Gesetz über die telegraphische Privatkorrespondenz im Innern Frankreichs definitiv beseitigt und zwar ohne allen Zweifel aus den oben angeführten Gründen.

So ist denn diese Maßregel, welche von Beginn des internationalen Telegraphenverkehrs an dazu bestimmt war, dem Publikum die Benutzung der Telegraphen während der Nacht möglich zu machen, nach zehnjähriger Erfahrung so zu sagen von selbst dahin gefallen, einzig aus dem Grunde, weil sie keinem wirklichen Bedürfnisse des Publikums entsprach.

Seit der nämlichen Zeit bestand indessen und besteht noch jetzt in gewissen Büreaux der Schweiz und des Auslandes permanenter Tag- und Nachtdienst im Interesse des internationalen Verkehrs auf große Distanzen und mit Bezug auf die Schweiz insbesondere, im Interesse des Transits.

Wir besitzen gegenwärtig drei Büreaux mit Nachtdienst: Basel, St. Gallen und Bellinzona. Auch in Chur fand mehrere Jahre lang Nachtdienst statt, als die internationale Linie über Castasegna für Transitdepeschen von und nach Triest die wohlfeilste war. In Folge der Annexion der Lombardei verlor diese Linie ihre ganze Bedeutung; daher wurde der Nachtdienst aufgehoben.

Während der Ereignisse des Jahres 1859 wurde auch noch an andern Orten Nachtdienst eingeführt, theils zur Beförderung der zahlreichen aus Italien durch die Schweiz passirenden Depeschen, da die übrigen telegraphischen Verbindungen zerstört oder überhäuft waren, theils auch um die Bundesbehörden in beständige Verbindung mit den damals in Genf und Tessin aufgestellten Divisionskommandanten zu setzen. Es wurde daher von Anfang Mai des genannten Jahres in den Büreaux Bern und Genf Nachtdienst eingeführt und dieselben unter sich und mit den übrigen vier Büreaux mit Nachtdienst in Verbindung gesetzt. Diese sechs Büreaux wurden angewiesen, während der Nacht die dringenden Depeschen abzunehmen und zu befördern. Auch wurde der Befehl ertheilt, daß sich die Beamten der Telegraphenbüreaux, in deren Nähe sich ein eidgenössisches Observationskorps befände, zu jeder Zeit zur Verfügung des Truppenkommandanten zu stellen haben, so lange die Anwesenheit der Truppen andauerte.

Endlich wurde zur Zeit der internationalen Konferenzen in Zürich im August des gleichen Jahres ebenfalls Nachtdienst auf dortigem Bureau eingeführt.

Am 13. Oktober wurden diese außerordentlichen Dienste wieder eingestellt.

Während dieser ganzen Dauer (beinahe ein halbes Jahr) ununterbrochenen Nachtdienstes in sechs bis sieben unserer Hauptbüreaux wurde im Innern der Schweiz kein Gebrauch davon gemacht, nicht einmal von den Militärbehörden und Truppenkommandanten. Nachdem der telegraphische Verkehr Italiens mit den benachbarten Ländern wieder die regelmäßigen Wege einschlagen konnte, verloren diese außerordentlichen Nachtdienste jede Bedeutung und mußten aus Mangel an Depeschen aufgehoben werden, selbst in Zürich, wo die internationalen Konferenzen zwar noch nicht geschlossen waren.

Das sind die Erfahrungen, welche wir in der Schweiz über den Nutzen des Nachtdienstes für die interne Telegraphie gemacht haben. Aus denselben läßt sich schwerlich der Schluß auf das Vorhandensein ausgebehnter bezüglicher Bedürfnisse ziehen.

In der Absicht, diese unsere Angaben zu vervollständigen, wandten wir uns an die Telegraphenverwaltungen von Frankreich und Oesterreich, ungeachtet des Mißverhältnisses zwischen der Ausdehnung der Gebiete und der Bedeutung der Mittelpunkte des Verkehrs einerseits und unserer Verhältnisse andererseits. Württemberg und Baden, deren Verhältnisse sich den unsrigen weit mehr nähern, können uns keine Beispiele liefern, weil in diesen Ländern so wenig Nachtdienst besteht als bei uns.

In der ganzen Ausdehnung des französischen Kaiserreiches gibt es 14 Bureaux mit Nachtdienst; wenn man von diesen 14 Bureaux diejenigen ausschließt, deren Bevölkerungszahl zum ganzen Bestande der Schweiz außer allem Verhältniß steht, so findet man z. B., daß im Jahr 1860 Nancy mit 48,190 Einwohnern 1 Nachtdepesche, Tours mit 38,055 Einwohnern 2, Dijon mit 33,493 Einwohnern 3, Calais mit 11,969 Einwohnern 95, endlich Boulogne mit 11,378 Einwohnern keine Nachtdepesche hatte. Wir könnten noch die Stadt Toulouse mit 103,144 Einwohnern zitiren, welche im Jahr 1860 nur 6 Nachtdepeschen hatte. Es ist sicher nicht zu weit gegangen, wenn man die Behauptung aufstellt, der Nachtdienst falle in den erwähnten Beispielen in Nichts zusammen, mit einziger Ausnahme von Calais, welches auf 4 Nächte eine interne oder internationale Depesche hatte und sich rüfichtlich der wegen der Ebbe und Fluth zu jeder Stunde der Nacht ankommenden und abgehenden Paketboten in einer Lage befindet, welcher man schwerlich in unserm Lande begegnen dürfte.

Diese Zahlen sprechen so deutlich gegen die allgemeine Nützlichkeit des Telegraphen-Nachtdienstes in Beziehung auf die Aufgabe der Depeschen während der Nacht, daß es überflüssig erscheint, die verschwindend kleine Durchschnittszahl dieser Depeschen im Verhältniß zu den Bevölkerungen hervorzuheben, welchen eine ähnliche Dienstorganisation zu Gebot steht. Die französische Verwaltung bemerkt bei Uebermittlung der bezüglichen Dokumente ausdrücklich, daß der Nachtdienst in diesen Bureaux nur im Interesse des offiziellen und internationalen Verkehrs eingerichtet worden sei, und daß dieselben beinebens zur Expedition von Privatdepeschen während der Nacht ermächtigt worden seien.

Die österreichische Telegraphen-Verwaltung bemerkt, daß der Nachtdienst in einigen Stationen lediglich zum Zwecke theils der Erleichterung des internationalen Verkehrs, theils der Ueberwachung des Eisenbahn-Telegraphendienstes, theils der Beförderung der während des Tages auf einzelnen Linien angehäuften Depeschen eingeführt worden sei. Sie fügt bei, daß die Stationen mit Nachtdienst auch zur Annahme von Privatdepeschen während der Nacht ermächtigt seien, daß aber davon nur selten Gebrauch gemacht werde. Sie schließt mit der Bemerkung, daß sie über diesen Dienst keine statistischen Angaben zu machen im Falle sei, weil sich derselbe fast ausschließlich mit der Beförderung während des Tages verspäteter Depeschen zu befassen habe, daß sie aber, wenn sie einen Rath

zu ertheilen hätte, die möglichste Beschränkung des Nachtdienstes empfehlen müßte, und zwar in Berücksichtigung der bedeutenden Kosten, welche er veranlaßt und die in keinem Verhältnisse zu dem höchst geringen Nutzen für das Publikum stehen.

So viel über die Aufschlüsse, welche wir vom Ausland erhalten haben; sie sind in der That eben so wenig ermuttigend, als unsere eigenen Erfahrungen.

Prüfen wir nun im Allgemeinen und abgesehen von den erwähnten Thatfachen die Fälle, in welchen der Nachtdienst dem Publikum von Nutzen sein kann, und in welchem Umfange.

Vorerst haben wir daran zu erinnern, daß der Tagdienst im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens beginnt und das ganze Jahr bis Abends 9 Uhr andauert, mit Unterbrechung nur in den kleinen Büreaux von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr und von 6 bis 8 Uhr Abends. Der Nachtdienst erstreckt sich daher nur von 9 Uhr Abends bis 7 resp. 8 Uhr Morgens.

Wir haben gegenwärtig 158 Telegraphenbüreaux in der Schweiz, wovon 3 mit Nachtdienst. Nehmen wir nun an, es werde der Motion Folge gegeben und man organisire den Nachtdienst in 20 anderen Büreaux (welche enorme Opfer dafür gebracht werden müßten, werden wir unten sehen), so wäre das Ergebnis folgendes:

Wie der Herr Motionssteller bei Anlaß seiner bezüglichlichen Erörterung im Nationalrath selbst bemerkte, bietet der Nachtdienst von Abends 9 Uhr bis Morgens 7 Uhr dem Publikum für kommerzielle, industrielle und finanzielle Geschäfte u. keinen Vortheil, weil solche während der Nacht nicht behandelt werden. Rücksichtlich der Verhältnisse des Privatlebens kann man dasselbe sagen, da nur einzelne Ausnahmen, wie Krankheiten und plötzliche Todesfälle vorkommen.

Solche Fälle sind zwar nicht selten, doch gewiß darunter diejenigen, in welchen der Telegraph mitten in der Nacht Hilfe bringen könnte. Schlagen wir den Weg der Elimination ein: Man wird uns zugeben, daß unter der Masse der in Frage kommenden Fälle nur in denjenigen vom Telegraphen Gebrauch gemacht werden könnte, welche sich in einer der 23 Ortschaften mit Nachtdienst zutragen; wenn diese 23 Ortschaften $\frac{1}{10}$ der schweizerischen Bevölkerung umfassen, so sind schon $\frac{9}{10}$ ausgeschlossen. Von dem restirenden $\frac{1}{10}$ können auch alle Fälle ausgeschlossen werden, welche unter der unbemittelten Klasse vorkommen, da sich diese der Telegraphen nicht zu bedienen pflegt, und es bleiben nur diejenigen, welche die eigentlich wohlhabende Klasse betreffen. Nach dieser sehr bedeutenden Ausscheidung, die wir nicht schätzen möchten, welche offenbar den Bruch sehr klein erscheinen läßt, muß man noch alle jene Fälle ausnehmen, in denen man des Telegraphen nicht bedarf, sei es, weil die Familie am gleichen Ort vereinigt ist, sei es, weil man es für dringlicher hält, nach dem Arzt

als nach dem Telegraphen zu schiken zc. Endlich kann man zu der kleinen Zahl von Fällen, welche noch übrig bleiben, nur diejenigen rechnen, in welchen man zu telegraphischen Mittheilungen an eine der übrigen 22 mit Nachtdienst begünstigten Stationen genöthigt ist. Wir könnten diese Reihe von Eliminationen noch weiter fortsetzen, aber wir glauben, es möchten schon auf diesen Punkt gelangt, bei einem Nachtdienst, wie wir ihn voraussetzen, kaum einige zwanzig Fälle in der Schweiz übrig bleiben. Das Ergebniß würde sich somit offenbar demjenigen nähern, wie es in Frankreich offiziell konstatiert wurde, wo eine Stadt wie Toulouse mit mehr als 100,000 Einwohnern in einem Jahr 6 Nachtdepeschen hatte, Tours mit 38,000 Einwohnern 2, Boulogne mit mehr als 11,000 Einwohnern keine.

Aus dem Vorhergehenden glauben wir den Schluß ziehen zu können, daß die Bedürfnisse des Publikums rücksichtlich des Telegraphen-Nachtdienstes sich auf zu ausnahmsweise und seltene Fälle beziehen, als daß sie dessen Einführung rechtfertigen könnten, welche mit großen Kosten verbunden wäre.

Der Herr Motionssteller hat jedoch noch einen anderen Punkt hervorgehoben, welcher, wir anerkennen es, von weit allgemeinerer Nützlichkeit ist als die Krankheits- und Todesfälle. Es sind dieses die Feuersbrünste und die Dienste, welche der Telegraph in ähnlichen Umständen leisten könnte.

Hier ändern sich die Verhältnisse ganz und gar. Es genügte nicht mehr, den Nachtdienst in ungefähr zwanzig der wichtigsten Büreaux einzuführen, wie wir oben voraussetzten. Denn was wäre z. B. die Folge davon gewesen bei der Katastrophe von Glarus? Glarus hätte einfach nach Zürich die Anzeige machen können, daß es brenne; Zürich hätte diese Nachricht an Winterthur, St. Gallen, Chur mitgetheilt; allein es ist einleuchtend, daß keine dieser Ortschaften im Stande gewesen wäre, rechtzeitig wirksame Hilfe nach Glarus zu bringen. Was müßte denn geschehen? Der Nachtdienst wäre in jedem unserer 158 Büreaux einzuführen, damit stets und in sicherer Weise in den nächsten Ortschaften Alarm gemacht werden könnte. Man nimmt dabei wohl an, daß es sich nicht darum handle, in den unbedeutendsten Büreaux den Nachtdienst in der Weise einzuführen, daß dieselben dem Publikum jederzeit zugänglich wären oder daß die Vertragung der Depeschen auch während der Nacht stattfände. Man würde sich damit begnügen, wenn der Telegraphist angehalten wäre, im Büreaulokal zu schlafen, wo er durch ein anzubringendes Alarmwerk geweckt und jeder Zeit der Nacht auf seinen Posten gerufen werden könnte. Es scheint dieses ziemlich einfach, und doch entständen bei der Ausföhrung fast unübersteigliche Schwierigkeiten.

Nehmen wir an, die Sache würde in dieser Weise organisirt: Wenn irgend ein elektrischer Strom einer Linie folgt, so werden alle darauf

angebrachten Weker in Bewegung gesetzt, alle Beamten gewekt, und alle haben sich über den Vorgang Gewißheit zu verschaffen und festzustellen, ob das Signal sie angehe oder nicht. Solche Ströme würden aber beständig fast alle Linien des Netzes durchziehen, nämlich:

- 1) beinahe ohne Unterbrechung die für die internationale Korrespondenz während der Nacht verwendeten Linien;
- 2) wenn regelmäßiger Nachtdienst in den wichtigsten Büreaux eingeführt würde, alle anderen Linien, wenn nicht zum Behuf der Beförderung von Depeschen, deren kaum welche vorhanden wären, so doch behufs Uebermittlung der von Zeit zu Zeit auszutauschenden Zeichen, um sich zu versichern, daß jeder auf seinem Posten sei;
- 3) auf den Linien, längs welchen Nachtpostdienst besteht, wo einzelne mehr oder weniger von einander entfernte Büreaux sich von der Verspätung der Post zc. Mittheilung machen;
- 4) während Gewittern alle Linien, da dieselben bekanntlich häufig durch Ströme durchzogen werden, welche von der atmosphärischen Elektrizität herrühren.

Es entsteht somit ein unaufhörliches nutzloses Geklingel, eine wahre und unnöthige Strafe für Beamte, welche meistens nach einem sehr anstrengenden Tagdienst nur wenige Stunden Ruhe haben.

Dabei drängt sich die Bemerkung auf, daß die Fälle von Feuerbrünsten äußerst selten sind, wo gerade alle Bedingungen eintreffen, um die Dienste des Telegraphen während der Nacht nützlich zu machen. Wir kennen nur vier Fälle, die man unter allen, welche während des Jahres 1861 im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft vorgekommen sind, zu dieser Kategorie zählen kann, nämlich 2 in St. Croix, 1 in Olarus und 1 in Wallenstadt.

Hinwieder ist hervorzuheben, daß das Telegraphenetz aus einer Reihe von Speziallinien besteht, welche von einem Hauptbüreau zum andern reichen, und auf welchen keine Zeichen über ihre beiden Endpunkte hinausgegeben werden können, wenn nicht die bezüglichen Hauptbüreaux zu diesem Zwecke zwischen die betreffende Speziallinie und jede beliebige andere einen Translator-Apparat einschalten. Die Zahl der Speziallinien, welche in den erwähnten 4 Fällen von etwelchem Nutzen hätten sein können, beträgt 8, während die Zahl der Speziallinien überhaupt mehr als 40 beträgt. Wenn daher die Zahl der letztjährigen Feuerbrünste für die Zukunft als Regel angenommen würde, so müßte jede Speziallinie und somit jedes mit einem Weker versehene Zwischenbüreau durchschnittlich alle fünf Jahre einmal wegen einer Feuerbrunst aufgerufen werden. Jede Nacht nutzlos und mehrmals gewekt zu werden, und zwar

fünf Jahre lang ehe und bevor ein Grund zu dieser Qual an den Tag tritt, das ist hart, zu hart, selbst wenn man diese Durchschnittszahl von Jahren auf die Hälfte, d. h. auf 2 oder 3 reducirt. Welche Folge wird dieß haben? Diejenige, daß gewisse Beamte sich an diesen nächtlichen Lärm gewöhnen, der sie nicht mehr weckt; bei anderen wird der Wecker in Zerfall gerathen, und man wird diesen Uebelstand mit einem Versehen entschuldigen; oder man habe Nachts beim Schlafengehen vergessen, den Wecker in die Linie einzuschalten, oder man hatte gerade in seiner Privatwohnung eine kranke Frau oder Kinder zu besorgen u. s. w. Will man dann noch 2 oder 3 Jahre während der Nacht alle Bureaux im Ernst aufrufen, so wird Niemand antworten.

Von dieser ganzen Organisation wird schließlich nichts übrig bleiben als die beträchtlichen Kosten und vielleicht die schrecklichen Enttäuschungen derjenigen, welche darauf zählen zu können glaubten, um großen Gefahren vorzubeugen.

Es ist indessen nicht das erstemal, daß sich die eidgenössische Verwaltung mit dieser Frage beschäftigt; aber die erwähnten Gründe machten es ihr stets zur Pflicht, sich in den gegenwärtigen Schranken zu halten, und nur wenn wichtige Interessen auf dem Spiel standen, ausnahmsweise Maßregeln zu ergreifen. Als solche Schranken sind z. B. die schon lange bestehenden Bestimmungen hervorzuheben, welche im Art. 29 der vom Postdepartement erlassenen Instruktion über den Bureaudienst (vom 22. Dezember 1859) zusammengefaßt sind und also lauten:

„Bei außerordentlichen politischen Bewegungen oder öffentlichen Unglücksfällen (Aufstände, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen), sollen sich die Beamten an dem Orte, wo das Ereigniß stattfindet, sowie auch da, wo dasselbe durch eine erste erhaltene Nachricht (Mittheilung durch Ex-pressen, Brandröthe des Himmels, Anschwellen der Flüsse u. bekannt wird, sofort auf das Bureau begeben und die Apparate zum Dienst bereit machen.

In diesen Fällen haben die Ortsbehörden das Recht, zu jeder Zeit des Tages und der Nacht die Telegraphenbeamten für den Dienst in Anspruch zu nehmen.“

Während des Bestehens dieser Bestimmungen fanden letztes Jahr die erwähnten Unglücksfälle statt, und bei jedem derselben hat der Telegraph seine Aufgabe erfüllt, und zwar so, daß man beim bestgeordneten Nachtdienst kaum mehr hätte verlangen können.

In Glarus hörte der Telegraphist am 10. Mai 1861 in seiner Privatwohnung 10 Minuten vor 10 Uhr das Alarmgesehei; er eilt nach der Brandstätte, wo er einer der ersten eintrifft; sofort erkennt er die ungeheure Gefahr, eilt auf seinen Posten und ruft auf den ihm zur Ver-

fügung stehenden Linien. Um 10 Uhr und 2 oder 3 Minuten antwortet Mapperßchwyl. Der Beamte von Glarus theilte ihm die Unglücksbotschaft mit und verlangt Hilfe; dann geht er den Gemeindevorstandten von seinem Schritte in Kenntniß zu setzen und seine weiteren Befehle entgegenzunehmen. Er kehrt zurück, erneuert seine Aufrufe und erhält sofort, 10 Uhr 12 Minuten, Antwort von Niederurnen, welchem er die nämliche Mittheilung macht; um 10 Uhr 20 Minuten geschieht dasselbe gegenüber Schwanden; um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ist der Beamte, nachdem er sich bedeutenden Gefahren ausgesetzt, genöthigt, das Bureau zu verlassen, welches mit seinem ganzen Inhalt ein Raub der Flammen wurde.

Was hätte man während dieses kurzen Zeitraumes mehr verlangen können? Wozu hätte der Nachtdienst genützt, nachdem das Bureau in Brand gerathen? Kann man nicht, nach dem, was früher geschah, annehmen, daß das Bureau, wenn es verschont geblieben wäre, sich nach und nach mit allen Büreaux in Verbindung gesetzt hätte, die von dem Verlaufe des Unglücks in Kenntniß zu setzen von Interesse gewesen wäre?

In St. Croix fanden zur nämlichen Zeit wie in Glarus zwei Feuerbrünste innerhalb wenigen Tagen statt. Obgleich beide mitten in der Nacht ausbrachen, so war doch das Bureau St. Croix beinahe augenblicklich mit den Büreaux Fleurier und Yverdon in Verbindung. Bei der ersten dieser Feuerbrünste erkundigte sich Brassus im Joux-Thal, aufmerksam gemacht durch die Röthe am Himmel, durch den Telegraphen nach der Unglücksstätte. In beiden Fällen hatte übrigens der Telegraph keinen anderen Nutzen, als die Ukreise der Sprizen vom Traversenthal und von Yverdon zu verhüten, deren Dienste nicht nöthig waren.

In Wallenstadt endlich, wo zwar die Brunst vom 3. Dezember abhin gegen 7 Uhr Abends, somit vor Schluß des Tagesdienstes ausbrach, wurden sofort die vollständigsten telegraphischen Verbindungen hergestellt. Vermittelt derselben sind besondere Bahnzüge organisiert, die Coinzidenzen für Aufnahme der Hilfsmannschaften angeordnet worden, und nach einmal erfolgtem Alarm konnte die unnütze Absendung von Hilfe aus entfernten Ortschaften (z. B. Zürich) verhindert werden.

So verhält es sich gegenwärtig; solche Dienste wurden kürzlich bei Feuerbrünsten durch den Telegraphen geleistet, und wir glauben in der That, daß man sich darüber nicht zu beklagen hat.

Nachdem wir unserem Vorsatze gemäß das Wesen und den Umfang der Bedürfnisse, welche vermittelt eines mehr oder weniger vollständigen Nachtdienstes in den Telegraphenbüreaux befriedigt werden sollten, untersucht haben, müssen wir noch sehen, welche Kosten die Organisation eines solchen Dienstes nach sich ziehen würde.

Wie wir oben gesehen und wie übrigens der Herr Motionssteller selbst entwickelte, könnte dieser Dienst nach zwei Systemen erstellt werden.

Das eine, vollständiger Nachtdienst genannt, bestünde darin, das Bureau beständig Tag und Nacht für das Publikum offen zu halten und zugleich die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit die Depeschen unverzüglich ebenfalls während der Nacht an die Adressaten vertragen werden. Das zweite System, theilweiser Nachtdienst, bestünde darin, den Beamten im Bureau schlafen zu lassen, wo ein Waker so angebracht würde, daß man den Beamten vermittelt desselben nöthigenfalls an seinen Posten rufen könnte.

Angenommen, daß vollständiger Nachtdienst nur auf denjenigen Bureau eingeführt würde, welche von besonderen Telegraphisten bedient werden, so würden voraussichtlich folgende unausweichliche Kosten per Bureau und per Jahr neu entstehen:

Das Reglement fordert von jedem Telegraphisten täglich 8 bis 9 Stunden Dienst im Winter- und 9 bis 10 Stunden Dienst im Sommerhalbjahr. Unter diesen Bedingungen genügt das gegenwärtige Personal in knapper Weise für das absolute Bedürfniß des Dienstes. Während der Zeit, wo am meisten Arbeit vorhanden ist, müssen, namentlich bei Krankheit einzelner Telegraphisten, die reglementarischen Dienststunden beträchtlich vermehrt und außerordentliche Gehilfen in Anspruch genommen werden. Denn man kann unmöglich von einem Beamten, welcher soeben 9 Stunden Dienst gethan hat, verlangen, daß er die Nacht von 9 Uhr Abends bis Morgens 8 Uhr durchwache und daß er am folgenden Tage neuerdings seine 9 Stunden Dienst thue. Es würde somit die Vermehrung des Personals mit einem Beamten nothwendigerweise die Vermehrung des Personals um wenigstens einen Beamten erheischen. Die durchschnittliche Besoldung eines Telegraphisten beträgt jährlich Fr. 1350, welche man bei dieser Gelegenheit kaum schmälern wollte. Es würde daher eine Vermehrung der Ausgaben per Bureau von Fr. 1350 entstehen.

Gegenwärtig bezahlt man in den Bureau mit Nachtdienst jedem Telegraphisten eine Extravergütung von Fr. 2 per Nacht effektiven Dienstes. Diese Vergütung ist durch die Lästigkeit und die schädlichen Einflüsse dieses Dienstes auf die Gesundheit nur zu sehr gerechtfertigt; man könnte sie daher kaum fallen lassen. Für 365 Nächte zu Fr. 2 macht dieses jährlich Fr. 730.

Auch für Vertragung der Depeschen an die Adressaten müßte man sich für 365 Nächte nach Jemandem umsehen. Hier wäre man natürlich wieder zu etwelcher Entschädigung verpflichtet für das Verbleiben auf dem Bureau während der Nacht; man müßte da und dort die Zahl der Ausläufer vermehren, namentlich da, wo nur ein einziger angestellt ist. Man darf daher durchschnittlich für den Ausläuferdienst per Nacht und per Bureau Fr. 1 berechnen, was nicht zu hoch gegriffen ist; dieß macht per Jahr Fr. 365.

Indem wir endlich die Vermehrung der Kosten für Beleuchtung, Heizung, Mobilien (Bettstätte) zc. auf Fr. 255 per Bureau und per Jahr berechnen, glauben wir einen mäßigen Anschlag gemacht zu haben.

Die Kosten des vollständigen Nachtdienstes mit einem Beamten betragen demnach per Jahr und per Bureau Fr. 2700, nämlich:

Ein Telegraphist	Fr. 1350
Entschädigung an die Telegraphisten 365 Nächte à Fr. 2	" 730
" " " " " " " " 1	" 365
Heizung, Beleuchtung, Mobilien zc.	" 255

Summa wie oben Fr. 2700

Hinsichtlich des theilweisen Nachtdienstes haben wir schon mit einem Worte die Schwierigkeit der Einführung desselben berührt; die Organisation wäre nicht leichter. Es ist allerdings nicht so leicht, den einzigen Post- und Telegraphenbeamten unserer meisten Büreaux zur Meidung seiner Wohnung zu verurtheilen, ihm zu untersagen, er dürfe sein Bureau weder bei Tag noch bei Nacht verlassen. Eben so schwierig dürfte die Aufstellung eines Bettes in jedem Bureau sein. Wir glauben daher, sehr enge Schranken einzuhalten, wenn wir die Einrichtungskosten per Jahr und per Bureau auf Fr. 500 anschlagen, nämlich:

Entschädigung für den Beamten, 365 Nächte à Fr. 1	Fr. 365
Erhöhung des Miethzinses	" 100
Apparate	" 35

Summa wie oben Fr. 500

Wählen wir zur Erläuterung ein Beispiel und nehmen wir an, wie wir es oben thaten, daß vollständiger Nachtdienst in 20 Büreaux eingeführt würde, so verursachte dieses eine jährliche Ausgabe von Fr. 54,000 und nebst ungefähr

für Einrichtung des Ausläuferdienstes in den 3 schon Nachtdienst thuenen Büreaux; für 23 Büreaux somit eine Vermehrung der Ausgaben von Fr. 55,000

Es verblieben noch 135 Büreaux mit theilweisem Nachtdienst, deren Zahl sich im Laufe des Jahres übrigens ziemlich vermehrt hat, also 135 Büreaux zu Fr. 500, macht per Jahr Fr. 67,500.

Die Gesamtkosten dieser Organisation käme demnach auf nicht weniger als jährlich Fr. 122,500 zu stehen. Dagegen wären die Einnahmen beinahe gleich Null und würden höchstens zur Defung der nicht unbedeutenden Inspektionskosten hinreichen, deren wir in obstehender Berechnung nicht einmal erwähnten.

Man kann daher diese Fr. 122,500 als wirkliche jährliche Mehrausgabe betrachten, welche nur dem Nachtdienst beizumessen wäre, ohne irgend

welchen Ersatz. Hundert zwei und zwanzig tausend fünf hundert Franken jährlich mehr oder minder sind für die eidgenössischen Finanzen keine Kleinigkeit. Eine solche Ausgabe wäre daher gegenüber den, wie wir oben gesehen, mehr als mittelmäßigen, kaum zu berechnenden Vorteilen für das Publikum in keiner Weise zu rechtfertigen.

Aber diese ungeheure Ausgabe wäre noch weit verderblicher für die Telegraphenverwaltung an sich. Diese schloß ihre letzten sechs Jahresrechnungen mit einem durchschnittlichen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 50,000 per Jahr. Bei dieser guten Finanzlage konnte man jährlich, ohne sich zu sehr um neue Belästigung der eidg. Verwaltung zu kümmern, zu bedeutenden Erweiterungen des eidg. Telegraphennetzes schreiten und dabei das Interesse der abgelegenen Gegenden ins Auge fassen, welche die Vorteile dieses Instituts ebenfalls genießen möchten; man konnte auch ziemlich bedeutende Summen auf die Verbesserungen des Systems selbst, sowie auf die Besoldung der Beamten verwenden. Aber man ist noch lange nicht am Ende dieser Entwicklungen und Verbesserungen.

Andererseits stehen bedeutende Aenderungen des gegenwärtigen Zustandes in Aussicht, welche schwer auf dem Reinertrag lasten werden, so z. B. die Verminderung der Gemeindebeiträge, die Herabsetzung der internationalen Tarife, eine wahrscheinliche Folge der in mehreren Nachbarstaaten namentlich in Frankreich, entstandenen Bewegung nach dieser Richtung hin.

Welches wäre nun die Folge, wenn man sich entschließen würde, den Nachtdienst selbst in der angegebenen beschränkten Weise einzuführen? Das finanzielle Ergebnis würde aus dem jetzigen verhältnismäßigen befriedigenden Zustande mit einem Schlage in ein jährliches Defizit von Fr. 50,000 bis Fr. 80,000 umgewandelt.

Wie könnte man dann die liberale Bahn, welche wir immer einschlugen, weiter verfolgen?

Es ist unserer Ansicht nach unnöthig, die unheilvollen Folgen eines solchen Zustandes weiter zu untersuchen.

Man müßte, um ein, wir wiederholten es, sehr unbedeutendes Bedürfniß des Publikums zu befriedigen, auf die unserer Ansicht nach sehr wesentlichen Vorteile verzichten, die darin bestehen, daß die schweizerische Telegraphie auf der Stufe ihres Ansehens erhalten werde, auf welche sie sich, und zwar ohne von der eidgenössischen Kasse übermäßige Opfer zu verlangen, geschwungen hat.

Unsere Schlußfolgerungen sind daher gegen die Annahme der unserer Prüfung unterworfenen Motion gerichtet. Aber dieselben gehen nicht so weit, die Idee der Einführung eines mehr oder weniger ausgedehnten Nachtdienstes absolut und für immer zurückzuweisen; weit entfernt. Wir glauben nur, daß die Frage noch nicht reif und daß ihre Zeit noch nicht gekommen ist.

Der gegenwärtige Zustand der eidgenössischen Telegraphie ist in keiner Weise hinter den Vorgängen im Ausland zurückgeblieben, selbst nicht in Bezug auf den Nachtdienst. Sobald ein Interesse allgemeiner Natur, sei es ein politisches, ein militärisches oder ein anderes es verlangt, so werden wir nie zögern, den Nachtdienst überall einzuführen, wo es nothwendig erscheint. Wir wären auch geneigt, den Privatinteressen die nämlichen Vortheile einzuräumen für die Fälle, welche im Laufe des Tages vorgehen werden können; aber unter Bezugnahme auf die oben erwähnten Thatsachen glauben wir, es sei vor der Hand besser, eine solche Maßregel nur versuchsweise zu treffen und sich nicht von vorn herein durch einen Bundesbeschluß dazu verbindlich zu machen.

Die Einführung des regelmäßigen Nachtdienstes in ungefähr zwanzig Büreaux würde, wie wir oben gesehen, zu übermäßigen Kosten führen und die Idee, diesen Dienst auf eine sehr kleine Zahl, z. B. 5 oder 6 zu beschränken, verurtheilt sich selbst, weil der Nutzen dieser Maßregel durch die Thatsache aufgehoben würde, daß diese kleine Zahl die Fälle, wo davon Gebrauch gemacht werden könnte, unverhältnißmäßig beschränkt.

Hinsichtlich der Feuersbrünste bestehen Vorschriften, deren Wirksamkeit wir soeben an Beispielen nachgewiesen haben. Wir werden übrigens darüber wachen, daß nichts vernachlässigt werde, sei es in Vervollständigung dieser Vorschriften, sei es in ihrer Anwendung.

Es ist in nächster Zeit vieles zu thun für Ausdehnung und Vervollständigung unseres Telegraphennetzes, namentlich mit Bezug auf die Verbindung unserer Linien mit denjenigen der Eisenbahnen und deren Verschmelzung hinsichtlich der Ueberwachung und des öffentlichen Dienstes. Wir sehen auch der Organisation von Nachtzügen auf unseren Eisenbahnen entgegen, wobei denn der Nachtdienst in den Bahnhöfen und Stationen nothwendig wird, und eine natürliche Folge davon ist die Möglichkeit, durch ihre Vermittlung auch während der Nacht Telegramme befördern zu können.

Kurz die bereits näherer Prüfung unterworfen gewesene Frage ist durch die Motion des Herrn Nationalrath Dr. A. Escher nur in klareres Licht getreten, ein Grund mehr für uns, sie nicht aus den Augen zu verlieren, gelegentlich Versuche zu ihrer Lösung zu machen und die Bundesversammlung zu gehöriger Zeit die nothwendig erscheinenden Gesetzesentwürfe zur definitiven Erledigung derselben zu hinterbringen.

Wir beehren uns daher, der hohen Bundesversammlung vorzuschlagen:
der erwähnten Motion zur Zeit keine Folge zu geben,
und ergreifen diese Gelegenheit, Sie, hochgeachtete Herren, unserer voll-
kommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Juni 1862.

Zu Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über Einführung des Nachtdienstes in den Telegraphenbüreaux. (Vom 16. Juni 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1862
Date	
Data	
Seite	729-742
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.